

Eingereichte Fassung, nicht zitierfähig; veröffentlicht in: Juridikum 4 (2016), 451 ff.

Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen

Maria Bertel

Adelante con la Pachamama, que está y no está en todos los sistemas del Universo; y que si algo es necesario puntualizar, es que está, y es la misma en el espacio finito y en el infinito.

Gamaliel Churata, *El pez de oro* (2007) 95

1. Einleitung

Der florierende Rohstoffabbau in vielen südamerikanischen Staaten zeigt große Auswirkungen, nicht nur auf die Natur, sondern auch auf die Gesellschaft, was sich vielfach in sozialen Konflikten entlädt.¹ Es geht dabei um den Verlust an Lebensraum für Mensch und Umwelt. Gleichzeitig lässt sich in vielen Verfassungstexten eine (neue) Berücksichtigung der Umwelt feststellen. Diese Berücksichtigung manifestiert sich insb in den jüngsten Verfassungen des Kontinents², allen voran in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador, und ist in engem Zusammenhang mit dem sogenannten *nuevo constitucionalismo* (neuer Konstitutionalismus) zu sehen.³ Es nehmen jedoch auch andere südamerikanische Verfassungen Bezug auf die Natur bzw die Umwelt. Im Folgenden sollen daher diese verschiedenen Konzepte aus verschiedener Perspektive geordnet, analysiert und in einen internationalen Kontext gesetzt werden.

2. Herangehensweisen

¹ Vgl bspw die folgenden Medienberichte: *Spiller*, Rohstoffausbeutung und Demokratie in Lateinamerika,, <https://www.boell.de/de/2014/04/10/rohstoffausbeutung-und-demokratie-lateinamerika> (10.10.2016); oA, Bergbau-Boom in Lateinamerika kollidiert mit Umweltkonflikten, 13.2.2012 <http://latina-press.com/news/118715-bergbau-boom-in-lateinamerika-kollidiert-mit-umweltkonflikten/> (10.10.2016).

² Untersucht wurden die Verfassungen der größeren Staaten Südamerikas in der am 1.10.2016 geltenden Fassung (Argentinien [http://www.senado.gov.ar/deInteres], Bolivien [http://www.tcpbolivia.bo/tcp/content/leyes], Brasilien [http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Constituicao/Constituicao.htm], Chile [http://www.senado.cl/constitucion-politica-capitulo-i-bases-de-la-institucionalidad/prontus_senado/2012-01-16/093048.html], Ecuador [http://www.asambleanacional.gob.ec/es], Kolumbien [http://www.senado.gov.co/images/stories/Informacion_General/constitucion_politica.pdf], Paraguay [http://www.bacn.gov.py/constitucion-nacional-de-la-republica-del-paraguay.php], Peru [http://spij.minjus.gob.pe/CLP/contenidos.dll?f=templates&fn=default-constitucion.htm&vid=Ciclope:CLPdemo], Uruguay [https://parlamento.gub.uy/documentosyleyes/constitucion] und Venezuela [http://www.cne.gob.ve/web/normativa_electoral/constitucion/indice.php]).

³ *Schilling-Vacaflor/Koza/Schacherreiter*, Zur Transformation lateinamerikanischer Staaten vom liberalen Staatsmodell und Stufenbau der Rechtsordnung zu Plurinationalität und Buen Vivir, *Juridikum* 2009, 192 (192) identifizieren in ihrer Einleitung bestimmte Elemente als Strukturmerkmale („Charakteristika“) des *nuevo constitucionalismo*. Das Konzept bleibt aber relativ unbestimmt und „die Konturen [...] vage“, so von *Bogdandy*, Beobachtungen zu einem transformatorischen Ansatz demokratischer Verfassungsstaatlichkeit, *ZaöRV* 2015, 345 (348).

Grundlage für die Analyse ist eine Untersuchung des positiven Verfassungsrechts. Die Analyse orientiert sich dabei an der Frage, ob in der jeweiligen Verfassung eine (möglichst) intakte Natur als Zielvorgabe, als Menschenrecht oder als Naturrecht (dh die Natur selbst fungiert als Rechtsträgerin)⁴ konzipiert ist. Daher sollen diese drei Kategorien kurz charakterisiert werden, bevor die Verfassungen von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela im Hinblick auf diese Kategorien untersucht werden.

Auf diese Zu- und Einordnung erfolgt eine Analyse, die sich auf alle drei Kategorien, insbesondere aber die letzte („Natur ist Rechtsträgerin“) stützt, anhand der folgenden drei Ansatzpunkte.

Den ersten Blickwinkel bietet der sog *nuevo constitucionalismo*. Es tut sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob der *nuevo constitucionalismo* eine stärkere verfassungsrechtliche Positionierung der Natur mit sich bringt.

Zweiter Ansatzpunkt sind internationale Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte und die Frage, ob sich die Verfassungen Südamerikas, allen voran die Verfassung Ecuadors, in eine dynamische Entwicklung einbetten (lassen). *Emmenegger* und *Tschentscher*⁵ zeigten schon vor über 10 Jahren eine Entwicklungslinie im Völkerrecht auf, wonach ein Trend in Richtung Rechtsträgerschaft der Natur besteht. Dieser Ansatz ermöglicht es, die genannten Kategorien als dynamische Entwicklung zu begreifen und neben den Grundrechten der ersten, zweiten und dritten Generation,⁶ (allenfalls) um eine vierte Grundrechteteckategorie, nämlich die Naturrechte, zu erweitern.

Der dritte Ansatzpunkt ist ein kultureller und fragt danach, ob die Verankerung von Rechten der Natur Ausdruck der kulturellen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft in einem Staat sind.

3. Zielvorgabe, Menschenrecht oder Naturrecht?

Umweltschutz als Zielvorgabe für den Staat (zB als Staatszielbestimmung) kann als eine sehr geläufige Art der Sicherung einer gesunden Natur erachtet werden.⁷ Das Ziel „Umweltschutz“ basiert, wie sich schon aus dem Begriff ergibt, auf einer anthropozentrisch geprägten Sichtweise der Natur, die in der Regel utilitaristisch geprägt ist. Es geht um die

⁴ Der Begriff „Naturrecht/e“ wird im gesamten Beitrag in diesem Sinne verstanden und unterscheidet sich damit vom „Naturrecht“ als einer rechtsphilosophischen Strömung, s dazu *Lundmark*, Rechtsphilosophie im europäischen Vergleich: Deutschland, England, Schweden, ZfRV 2013, 175 (177).

⁵ *Emmenegger/Tschentscher*, Taking Nature’s Rights Seriously: the Long Way to Biocentrism in Environmental Law, *The Georgetown International Environmental Law Review* 1994, 545.

⁶ *Tomuschat*, Human Rights (2003) zufolge umfasst die erste Generation klassische bürgerliche Freiheitsrechte (26 f), die zweite Generation soziale, ökonomische und kulturelle Rechte (27 f) und die dritte Generation solidarische Rechte, wie zB das Grundrecht auf eine gesunde Umwelt (48 f).

⁷ Für Deutschland s Art 20a GG, für Österreich das BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung und auf Unionsebene Art 191 AEUV und Art 37 GRC [Art 37 GRC ist als Grundsatz einzustufen, vgl dazu *Jarass*, Der neue Grundsatz des Umweltschutzes im primären EU-Recht, ZUR 2011, 563 (564)].

Nützlichmachung (und -erhaltung) der Natur,⁸ teilweise auch in Anbetracht der kommenden Generationen.⁹

Dieser Schutz ist freilich eher schwach, wobei sich diese Schwäche nicht aus dem Ziel „Umweltschutz“, sondern aus den Mechanismen der Durchsetzbarkeit ergibt.¹⁰

Begrifflich ist darauf hinzuweisen, dass der Terminus „Umwelt“¹¹ nicht mit „Natur“¹² gleichgesetzt werden kann. Umweltschutz impliziert insofern den utilitaristischen Bezug, als es um die Beziehung des Menschen zu seiner „Um-Welt“ und deren Schutz geht, während sich dem Naturschutz eine solche begriffliche Komponente nicht zuschreiben lässt.

Die Verankerung einer gesunden Umwelt als Menschenrecht ist gegenüber dem soeben beschriebenen Ansatz schon einen Schritt weiter. Auch die gesunde Umwelt als Menschenrecht ist als anthropozentrisch geprägter Ansatz anzusehen, der ebenso wiederum utilitaristisch geprägt ist. Ein subjektives Recht auf eine gesunde Umwelt ist gegenüber einer reinen Zielvorgabe jedoch weitergehend, gibt es dem Individuum¹³ doch die Möglichkeit, dieses Recht auch durchzusetzen.¹⁴ Diese Durchsetzbarkeit könnte das utilitaristische Element sogar noch verstärken, wird der Umweltschutz dann ja als Recht des Individuums begriffen, das im Falle der Geltendmachung, „seinem“ Recht zum Durchbruch verhelfen will. Oftmals dient der Umweltschutz der Erhaltung einer gesunden Lebenswelt auch für zukünftige Generationen.¹⁵

Die Anerkennung der Natur selbst als Rechtsträgerin kann demgegenüber als Paradigmenwechsel bezeichnet werden. Während nach den beiden ersten Kategorien der Natur Wert nur in Bezug auf ihre Nützlichkeit für den Menschen zukommt, bedeutet die Anerkennung der Natur als Rechtsträgerin, dass der Natur intrinsischer Wert zukommt.¹⁶ Die Natur wird dadurch vom Schutzobjekt zum Rechtssubjekt.

Interessant ist auch, ob sich aus den unterschiedlichen Verbürgungen Pflichten und wenn ja, welche Pflichten ergeben. Dem Umweltschutz als Menschenrecht korreliert zB in vielen Fällen eine „Menschenpflicht“. So ist tw vorgesehen, dass nicht nur der Staat, sondern jede_r Einzelne_r die Pflicht hat, den Umweltschutz voranzutreiben hat. Auch aus der Frage, ob den_die Einzelne_n eine Pflicht zum Umweltschutz trifft, oder aber ob eine Institution

⁸ § 3 Abs 2 BVG über die Nachhaltigkeit, wo der „umfassende Umweltschutz“ als „die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ definiert wird.

⁹ § 1 BVG über die Nachhaltigkeit, wonach das Bekenntnis zum Prinzip der Nachhaltigkeit, „zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität [...] gewährleisten“ soll.

¹⁰ Bertel, Staatszielbestimmungen. Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht., in *Breitenlechner ua*, Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht (2015) 139 (147f).

¹¹ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umwelt> (10.10.2016).

¹² <http://www.duden.de/rechtschreibung/Natur#Bedeutung1> (10.10.2016).

¹³ Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass je nach Möglichkeit der Durchsetzbarkeit diese Menschenrechte kollektiven Charakter haben. So führt *Schilling-Vacaflor*, *juridikum* 2009, 21 (23) Boliviens Verfassungsreform als Paradebeispiel des „Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano“, die „populare Aktion“ als einen Durchsetzbarkeitsmechanismus an, der „bei dem Verstoß gegen kollektive Interessen und Rechte, zB die Umwelt betreffend eingesetzt werden kann.“

¹⁴ Bertel, Staatszielbestimmungen 147f.

¹⁵ Emmenegger/Tschentscher, *The Georgetown International Environmental Law Review* 1994, 563. Yrigoyen Fajardo, *Zyklus des pluralistischen Konstitutionalismus: Vom Multikulturalismus zur Dekolonisierung*, *juridikum* 2010, 326 (332) ordnet das Recht auf eine gesunde Umwelt als soziales Grundrecht ein.

¹⁶ Emmenegger/Tschentscher, *The Georgetown International Environmental Law Review* 1994, 568.

diese Pflichten gewissermaßen in Vertretung der Natur einfordert, können Schlüsse gezogen werden, inwiefern in der Verfassung ein biozentrischer oder anthropozentrischer Ansatz verfolgt wird.¹⁷

Zunächst ist jedoch eine Kategorisierung der untersuchten Verfassungen vorzunehmen.

4. Verfassungsrechtliche Analyse

Nur zwei Verfassungen formulieren den Umweltschutz (lediglich) als Zielvorgabe. Vielmehr fällt auf, dass beinahe alle untersuchten Verfassungen in der einen oder anderen Form ein subjektives Recht auf eine gesunde Umwelt¹⁸ statuieren. Dieses Recht ist dabei vielfach als Menschenrecht ausgestaltet.¹⁹ Nur die Verfassung Ecuadors geht über diese Kategorie hinaus und setzt die Natur selbst als Rechtsträgerin ein.

4.1. Natur und ihr Schutz als Zielvorgabe

Aus Art 47 der uruguayischen Verfassung ergibt sich, dass der Umweltschutz von allgemeinem Interesse ist, dh die Gesellschaft als Ganzes betrifft. Art 47 enthält zwar kein Recht auf eine gesunde Umwelt, aber aus der Nennung des Umweltschutzes und der weiteren Ausgestaltung von Art 47 lässt sich schließen, dass dem Umweltschutz als Grundlage für die Politiken im Bereich der Wasserversorgung eine gewisse ausrichtende Bedeutung zukommt.²⁰

Auch Brasiliens Verfassung normiert kein eigenes Recht auf eine gesunde Umwelt. Dass Umweltschutz eine Rolle spielt, zeigt sich an der Kompetenzverteilung. Die Konservierung der Natur fällt gem Art 24 VI in die Kompetenz der Union, der Staaten und des föderalen Distrikts.

4.2. Natur und ihr Schutz als Menschenrecht und Menschenpflicht

Die Mehrzahl der Verfassungen enthält – wie einleitend erwähnt - ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt. Im Gegenzug zur menschenrechtlichen Verbürgung der gesunden Umwelt, erlegen einige Verfassungen ihren Bürger_innen die Pflicht auf, auch selbst auf eine gesunde Umwelt zu achten.²¹ Vielfach ist dies explizit als Pflicht gekennzeichnet und im Fall Argentiniens sogar explizit mit den Interessen zukünftiger Generationen verknüpft.²²

¹⁷ Emmenegger/Tschentscher, *The Georgetown International Environmental Law Review* 1994, 572ff.

¹⁸ Art 41 Verfassung Argentinien, Art 79 Verfassung Kolumbien, Art 33 und 34 Verfassung Bolivien, Art 19 N 8 Verfassung Chile, Art 7 Verfassung Paraguay, Art 127 Verfassung Venezuela. Eine Besonderheit stellt die bolivianische Rechtsordnung dar. Während verfassungsmäßig das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt verankert ist, wurde vom Gesetzgeber ein eigenes „Gesetz über die Mutter Erde“ (Ley Nº 300 Marco de la Madre Tierra y Desarrollo Integral para Vivir Bien, <http://www.ftierra.org/index.php/recursos-naturales/110-ley-n-300-marco-de-la-madre-tierra-y-desarrollo-integral-para-vivir-bien> (10.10.2016) verabschiedet.

¹⁹ Gudynas, *Politische Ökologie: Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador*, *juridikum* 2009, 214 (216).

²⁰ Art 47 normiert insb Bestimmungen rund um die Wasserversorgung und legt zB fest, dass die Politiken in diesem Bereich ua auf dem Umweltschutz basieren.

²¹ So zB explizit in Bolivien (Art 108 Nr 16) und mittelbar in Venezuela, wo den Bürger_innen von der Verfassung die Pflicht zur Förderung der Menschenrechte (Art 132) und damit auch des Umweltschutzes aufgetragen wird.

²² Art 41 Verfassung Argentinien.

Manchmal wird auch – wie in Chile – der Staat explizit in die Pflicht genommen, über die Gesundheit der Umwelt zu wachen.²³

4.3. Natur als Rechtsträgerin – Ecuador als Vorreiter

4.3.1. Verfassungsrechtliche Verbürgung

Im Unterschied zu den anderen untersuchten Verfassungen, beschritt der ecuadorianische Verfassungsgeber einen gänzlich neuen Weg.²⁴ Die Verfassung von 2008 beinhaltet nämlich ein eigenes Kapitel (7. Kapitel), das den Titel „Rechte der Natur“ („Derechos de la naturaleza“) trägt.

Art 71 der ecuadorianischen Verfassung enthält die bisher ihrer Formulierung nach stärkste²⁵ Garantie, wenn es um das Thema Rechte der Natur geht, da die Natur als Rechtssubjekt eingerichtet wird. Darüber hinaus kommt der Natur als einem Rechtssubjekt ein Recht auf „Wiederherstellung“ zu (Art 72).

Ebenso im Kapitel „Rechte der Natur“ eingeordnet, ist der an den Staat gerichtete Auftrag, geeignete Mittel zu treffen, die der Zerstörung der Natur Einhalt gebieten (Art 73) sowie das Recht bestimmter Personengruppen auf die Nutzbarmachung der Natur in einem Ausmaß, welches die Ermöglichung des guten Lebens erlaubt (Art 74).

4.3.2. Rechtliche Implikationen

Fraglich ist, welche rechtlichen Folgen die Anerkennung der Rechtsträgereigenschaft der Natur hat.

- Kann die Natur überhaupt Rechtssubjekt sein?

Die Argumentation, die Natur habe keine Stimme, die sie erheben könne und sie könne aus diesem Grund kein Rechtssubjekt (und damit Grundrechtsträgerin) sein, kann schon aus dem Grund nicht überzeugen, dass die Rechtsordnung Rechte auch denen überträgt, die sich selbst nicht artikulieren können.²⁶ So kann zB die Volksanwaltschaft (*Defensoría del Pueblo*) die Rechte der Natur für diese – neben ihren menschenrechtlichen Funktionen - wahrnehmen.²⁷

- Wer ist das Rechtssubjekt Natur?

Verschwommen bleibt jedoch die Frage, wer oder was das Rechtssubjekt Natur genau umfasst: Ist es die Natur als Ganzes, zB ein ganzer Lebensraum oder gar alle Räume im

²³ Art 19 Nr 8 Verfassung Chile.

²⁴ In der Lit wird dieser Ansatz an sich nur in der Verfassung Ecuadors gesehen, vgl zB *Schilling-Vacaflor*, *juridikum* 2009, 24. Anders beurteilt dies *Raúl Zaffaroni*. In derselbe, *La naturaleza como persona: Pachamama y Gaia*, in *Vicepresidencia del Estado Plurinacional de Bolivia* 2010, Bolivia. *Nueva Constitución Política del Estado* (2010) 109 (120) vertritt ern die Auffassung, dass die Natur auch nach der Verfassung Boliviens – dort implizit („tácita“) – als Person anerkannt ist.

²⁵ Dass die Verfassung Ecuadors in diesem Bereich weiter geht, als die bolivianische Verfassung wird auch von *Schilling-Vacaflor*, *juridikum* 2009, 24 anerkannt; sie weist daraufhin, dass die bolivianische Verfassung „in der Anerkennung der Plurinationalität und der Rechte der indigenen Völker ... eindeutig am weitesten“ geht (24).

²⁶ *Strejcek*, Grundrechtssubjektivität, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, *Handbuch der Grundrechte. Grundrechte in Österreich*² (2014) 139 (152 ff).

²⁷ Art 215 Verfassung Ecuador. Vgl auch die homepage <http://www.dpe.gob.ec/tutela-de-derechos/> (10.10.2016).

Staatsgebiet, die der Natur zuzurechnen sind? Ist die Natur als Rechtssubjekt „teilbar“, dh können Tiere, Pflanzen, Steine, bestimmte Wälder, etc Rechte geltend machen?²⁸ Gehören die Luft und das Wasser zur Natur im Sinn von Art 71?

Die Auslegung von Art 71, die von der Volksanwaltschaft in einer Entscheidung aus 2015²⁹ vorgenommen wurde, spricht eher für ein schwaches Verständnis der Rechte der Natur. Dort werden die Rechte der Natur folgendermaßen umschrieben: Diese würden im Wesentlichen drei Dimensionen umfassen. Erstens das Recht gesamthaft in ihrer Existenz respektiert zu werden. Zweitens, das Recht auf Erhaltung und Regenerierung ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur, Funktion und evolutiven Prozessen. Und drittens komme ihr ein Recht auf die Wiederherstellung zu. Wie in derselben Entscheidung ausgeführt, ist eine Rechtsverletzung der Natur in diesen Rechten nur dann anzunehmen, wenn sich diese aus menschlichen Eingriffen in die Natur ergeben; ergeben sich, so wie im konkreten Fall der Errichtung eines Hochwasserschutzes, die Probleme der Natur aus ihr selbst („se debe a fenomenos propios de la naturaleza“)³⁰, ist keine solche Rechtsverletzung anzunehmen. Diese Entscheidung zeigt, wie problematisch sich die Praxis bezüglich der Rechte der Natur gestaltet.

- Welche Rechte kann die Natur geltend machen?

Anerkennt man die Natur als Rechtsträgerin, dann stellt sich die Frage, welche Rechte ihr nun konkret zukommen. Aus der Verfassung Ecuadors ergeben sich dabei das Recht auf Fortbestand der Natur sowie ihrer Wiederherstellung für den Fall von schädlichen Einwirkungen. Hier stellt sich ein gravierendes Problem: Wie sind die Rechte der Natur zu beurteilen?³¹ Kann hier mit demselben Instrumentarium vorgegangen werden, wie es auch für die Menschenrechte zur Anwendung gelangt?

- Wer kann die Rechte der Natur durchsetzen?³²

In engem Zusammenhang damit ist die Frage zu sehen, wer die Rechte der Natur einfordern und durchsetzen kann. Dabei existieren unterschiedliche Modelle, die vom Naturanwalt³³ bis hin zur Möglichkeit der Erhebung einer *actio popularis* gehen.³⁴ Nach Art 71 kann jede Person, Gemeinschaft, Volk oder Nationalität die Erfüllung der Rechte der Natur verlangen. Der Text trifft dabei bemerkenswerterweise keine Einschränkung auf Staatsbürger_innen. Zu bedenken gilt es neben der rechtlichen Dimension jedoch auch den Zugang zu staatlichen Stellen, gegenüber denen dieses Recht geltend gemacht werden kann. Wer ist überhaupt in der Lage sich für die Rechte der Natur einzusetzen?³⁵ Die Vertretung durch die Volksanwaltschaft scheint hier ein verhältnismäßig wirkungsvoller Weg.³⁶

- Wie sind Kollisionen zwischen Naturrechten und Menschenrechten zu beurteilen?

²⁸ *Kortenkamp/Moore*, Ecocentrism and anthropocentrism: Moral reasoning about ecological dilemmas, *Journal of Environmental Psychology* 2001, 261 (262) mit Bezug auf ethische Fragen.

²⁹ Resolución de Revisión No. 022-ADHN-DPE-2014, vom 28.4.2014.

³⁰ Resolución de Revisión No. 022-ADHN-DPE-2014, vom 28.4.2014, Rz 34.

³¹ Vgl die zuvor angesprochene Entscheidung, Resolución de Revisión No. 022-ADHN-DPE-2014, vom 28.4.2014.

³² Zu den verschiedenen Möglichkeiten schon früh von *Lersner*, Gibt es Eigenrechte der Natur? *NVwZ* 1988, 988 (992).

³³ Beispielhaft können hier die in den österreichischen Bundesländer eingerichteten Naturschutz- bzw Umweltschutzanwaltschaften angeführt werden, s zB für Tirol § 36 TNSchG 2005.

³⁴ *Schilling-Vacaflor*, *juridikum* 2009, 23.

³⁵ Vgl zur österreichischen Situation *Drexel*, *Der Zugang zum Recht* (2016); *Voithofer*, *Bemerkungen zum Zusammenhang von Gerichtsgebrauch und Zugang zum Recht*, *juridikum* 2012, 86ff.

³⁶ Vgl auch die Internetpräsenz der Volksanwaltschaft <http://www.dpe.gob.ec/tutela-de-derechos/> (10.10.2016).

Mit der Einführung von Rechten der Natur stellt sich auch die Frage, wie mit Kollisionen zwischen Natur- und Menschenrechten umgegangen werden soll. Ein hierarchisches Verhältnis von Natur- und Menschenrechten kann der Verfassung mE nicht entnommen werden. Art 74 suggeriert, dass die Nutzbarmachung der Natur und wohl auch damit einhergehende Veränderungen der Natur den Menschen insoweit erlaubt sind, als sie ihnen das gute Leben ermöglichen. Damit wird Bezug auf ein indigenes Konzept genommen. Es bleibt offen, wie dieses angesichts der aktuellen Lebensrealität zu interpretieren ist und welche Eingriffe damit erlaubt sind.

- Natur als Teil des Konzepts des *buen vivir*

Das Konzept des *buen vivir* bedeutet die Einführung einer Weltanschauung in den Verfassungstext. Es verschiebt sich die Stellung des Individuums; dieses wird als ein Teil der Natur betrachtet. Das *buen vivir* bildet nach der ecuadorianischen Verfassung die Grundlage für staatliches Handeln und gleichzeitig auch dessen Begrenzung.³⁷ Aufgrund der schwierigen rechtlichen Fassbarkeit des Konzepts kommt es sehr auf die Auslegungspraxis an.³⁸

Dies sind nur einige Probleme. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Rechten der Natur um eine neue Art von Rechten handelt, denen mit dem gewohnten menschenrechtlichen Instrumentarium nicht unbedingt Rechnung getragen werden kann. Dies stützt sich auf verschiedene Unterschiede. So ist das Rechtssubjekt Natur anders als der Mensch zeitlich unbegrenzt und es kommen der Natur ganz spezifische Rechte zu. Auch aus diesem Grund scheint es nicht passend die Rechte der Natur als soziale Grundrechte oder Grundrechte der dritten Generation einzuordnen.³⁹

5. Bringt der *nuevo constitucionalismo* der Natur Rechte?

So vage das Konzept des *nuevo constitucionalismo* ist, so steht doch fest, dass es sich um die Frage nach einer neuen Verfassungsstaatlichkeit handelt.⁴⁰ Dem *nuevo constitucionalismo* werden jedenfalls die Verfassungen von Bolivien und Ecuador⁴¹ zugerechnet, tw auch noch jene von Kolumbien und Venezuela.⁴²

Ob der Status der Natur als Rechtsträgerin als Strukturmerkmal dieses neuen Konstitutionalismus bezeichnet werden kann, darf bezweifelt werden. Der Fokus des neuen Konstitutionalismus liegt inhaltlich klar auf der Dekolonisierung und damit einhergehend

³⁷ *Martínez Dalman*, *Vivir bien e innovación en el nuevo constitucionalismo: la Constitución ecuatoriana de 2008*, in *Cairo Carou ua*, *Actas del Congreso Internacional América Latina: La autonomía de una region* (2012) 708 (719).

³⁸ Art 427 Verfassung Ecuador sieht vor, dass der Wortlautinterpretation der Vorzug gegeben werden soll. Subjektive Rechte sollen so interpretiert werden, dass sie möglichst umfassend verwirklicht werden können.

³⁹ So auch *Martínez Dalman* in *Cairo Carou* 719. Zu den Unschärfen des Begriffs, s *Tomuschat*, *Human Rights* (2003) 50 ff.

⁴¹ *Yrigoyen Fajardo*, *Juridikum* 2010, 332.

⁴² *Schilling-Vacaflor/Koza/Schacherreiter*, *juridikum* 2009, 192 (192). *Corrêa Souza De Oliveira/Luiz Streck*, *El nuevo constitucionalismo latinoamericano: reflexiones sobre la posibilidad de construir un derecho constitucional común*, *Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional* 2014, 129 es als zu hinterfragen, ob auch die Verfassung Brasiliens zum neuen Konstitutionalismus gezählt werden kann.

auch auf der neuen Rolle der Indigenen in den zwei Staaten.⁴³ Es geht insbesondere auch darum, nicht mehr unreflektiert europäische oder nordamerikanische Konzepte zu übernehmen, sondern eine Verfassung zu schaffen, die der im jeweiligen Staat herrschenden Realität entspricht.⁴⁴

Allerdings könnte man argumentieren, dass die Verfassung Ecuadors das Prinzip des Rechtspluralismus noch konsequenter durchführt, weil eben nicht lediglich ein (gleichwertiger) Pluralismus in Bezug auf verschiedene Nationen bzw. Volksgruppen inklusive derer Rechtssysteme besteht, sondern die Verfassung die Pluralität über die verschiedenen Nationen und Völker hinaus, auch auf die Natur ausdehnt. Insofern kann vermutet werden, dass die Verankerung von pluralistischen Strukturen in einer Verfassung die Verankerung von Rechten der Natur eher befördert.

6. Sind Rechte der Natur ein Produkt der internationalen Weiterentwicklung des Rechts?

Ein Paradigmenwechsel in der Art und Weise, wie die Natur in völkerrechtlichen Verträgen betrachtet wird, kann schon als über ein Jahrzehnt zurückliegend erachtet werden. Schon 1994 prophezeiten Emmenegger und Tschentscher in ihrer Analyse: „The formulation of detailed rights of nature in enacting this new legal dimension is yet to come.“⁴⁵ Die beiden Autoren sehen dies als Folge der geänderten Stellung der Natur im Völkerrecht, deren Entwicklung sie nachzeichnen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Verfassung Ecuadors diese völkerrechtlichen Entwicklungen aufgreift und in ihr staatliches Recht gewissermaßen importiert.⁴⁶ Dazu müsste man jedoch davon ausgehen, dass sich die internationalen Entwicklungen im nationalen Recht widerspiegeln oder sich auf das nationale Recht übertragen lassen.

Hinweise dafür, dass die Verbürgung von Rechten der Natur in der Verfassung Ecuadors der internationalen Entwicklung geschuldet ist, gibt es nicht. Allerdings geht aus Materialien der Volksanwaltschaft hervor, dass hier durchaus eine Kontextualisierung erfolgt.⁴⁷

7. Rechte der Natur als kulturelles Phänomen?

Die Verankerung von genuinen Rechten der Natur oder zumindest ein sehr hoher Schutzstandard kann auch als Teil des (andinen) Konzepts des guten Lebens (*vivir bien, buen vivir, sumak kawsay*)⁴⁸ und damit als Teil einer bestimmten kulturellen Prägung einer Gesellschaft gesehen werden. Dieser Hintergrund kommt schon in den Präambeln der Verfassungen Ecuadors und Boliviens zum Ausdruck. So heißt es zB in der Präambel der Verfassung Ecuadors, dass „eine neue Form des bürgerlichen Zusammenlebens, in Vielfalt und Harmonie mit der Natur [angestrebt wird] um das gute Leben, sumak kawsay“ zu erreichen. Diese Weltanschauung wird teilweise durch konkrete Verfassungsbestimmungen in das Recht übertragen. Mit dieser materiellen Aufladung der Verfassung geht jedoch

⁴³ Ebd. sowie Kuppe, Die neue Verfassung Boliviens – Ausdruck des neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus, *juridikum* 2009, 194 (195).

⁴⁴ Corrêa Souza De Oliveira/Luiz Streck, *Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional* 2014, 127.

⁴⁵ Emmenegger/Tschentscher, *The Georgetown International Environmental Law Review* 1994, 550.

⁴⁶ Zur Frage des „Imports“ von Rechtsnormen aus fremden Rechtsordnungen, vgl die Beiträge in Sujit Choudry, *The Migration of Constitutional Ideas* (2006).

⁴⁷ <http://repositorio.dpe.gob.ec/handle/39000/105> (10.10.2016).

⁴⁸ Vgl zum Konzept und seiner aktuellen Formung Altmann, Das Gute Leben als Alternative zum Wachstum?: der Fall Ecuador, *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 2013, 101ff.

umgekehrt auch eine Formung des Konzepts selbst einher. Dies kann als Ausdruck einer Beziehung zwischen Recht und Kultur erachtet werden, die von einem „*continuous recycling and rearticulation of legal and cultural meanings*“⁴⁹ geprägt ist.

Der Ausgang dieser Prozesse, der wechselseitigen Beziehung zwischen Recht und Kultur, ist freilich völlig ungewiss und könnte im Extremfall dazu führen, dass zB in Ecuador das Recht der Natur auf Fortbestand wieder aus dem Rechtsbestand verschwindet.

Problematisch bleibt, dass das Konzept des *buen vivir* als rechtliches Konzept nur schwer eingefangen werden kann; so weisen auch *Corrêa Souza De Oliveira und Luiz Streck* darauf hin, dass es wichtig sei, das *buen vivir* nicht mit europäischen oder (nord)amerikanischen Augen zu betrachten.⁵⁰

8. *Buen vivir* oder *vivir bien* als politisches Konzept?

Zu bedenken gilt es auch, dass das *buen vivir* oder *vivir bien* auch als politisches Konzept, das im jeweiligen Staat auch wesentlich von staatlichen oder staatsnahen Akteuren geprägt wird, eingesetzt werden kann.⁵¹ Es ist in diesem Zusammenhang insb schwierig einzuschätzen, in wie weit das jetzt verfassungsrechtlich verankerte Konzept dem kulturellen Konzept bzw inwiefern die Auslegung des Rechts diesem entspricht.⁵²

Außerdem besteht – wie von *Martínez Dalman* ausgeführt – , die Gefahr, dass mit der Verankerung ua von sozialen Rechten gesellschaftlichen Forderungen entsprochen wird, um dann an der realen Situation (Verfestigung von Eliten) nichts zu ändern.⁵³

9. Conclusio und Ausblick

Während die Natur sich in den meisten Verfassungen Südamerikas entweder überhaupt in klassischer Art als Staatsziel oder als soziales Grundrecht wiederfindet, geht die Stellung der Natur in der Verfassung Ecuadors darüber weit hinaus. Freilich sind damit nach wie vor Unklarheiten und Unschärfen verbunden. Auch Judikatur zum Recht der Natur liegt weitgehend (noch) nicht vor. Wünschenswert wäre daher nicht nur eine theoretische Aufarbeitung der mit der Rechtsträgereigenschaft einhergehenden neuen Fragen, wie zB dem Verhältnis zwischen Menschen- und Naturrechten, sondern auch ein Bewusstsein seitens des Staates zu schaffen, dass die Rechte der Natur Teil der Verfassung sind.

Damit könnte Ecuador der Gefahr begegnen, dass die Rechte der Natur „leere Versprechungen“ bleiben und vielleicht sogar international eine Vorreiterrolle einnehmen. Denn mit dem Klimawandel stehen nicht nur südamerikanische, sondern alle Staaten der Welt vor einer sehr großen Aufgabe. Vielleicht kann eine neue, vierte Generation von Grundrechten helfen, diese Aufgabe zu bewältigen.

Dr.ⁱⁿ Maria Bertel, Elise-Richter-Stelleninhaberin (FWF) arbeitet am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck; maria.bertel@uibk.ac.at

⁴⁹ *Mezey*, *Law As Culture*, *The Yale Journal of Law & the Humanities* 2001, 35 (38).

⁵⁰ *Corrêa Souza De Oliveira/Luiz Streck*, *Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional* 2014, 142.

⁵¹ In diese Richtung in Bezug auf die ökonomischen Reformbemühungen, s den Beitrag von *Arze Vargas*, *Staatsreform in Bolivien: Neuaufgabe der Reformutopie*, *juridikum* 2009, 209 (209 ff).

⁵² Zur Entwicklung des Konzepts des guten Lebens und der Indigenenbewegung in Ecuador vgl *Altmann*, *Die Indigenenbewegung in Ecuador* (2013) 275 ff.

⁵³ *Martínez Dalman* in *Cairo Carou* 712.